



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 17

HARRISLEE, 30. NOVEMBER 2011

JAHRG.25

---

INHALT

SEITE

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 34 c „Himmern-Mitte“ der Gemeinde Harrislee, 1. Änderung „südlich Himmernbogen“

88

---

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 34 c "Himmern-Mitte" der Gemeinde Harrislee, 1. Änderung "südlich Himmernbogen"**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 21.11.2011 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 08. Dezember 2011 bis zum 08. Januar 2012  
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Einrichtung einer Kindertagesstätte.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dummann-Kopf

**Gemeinde Harrislee  
Bebauungsplan Nr. 34 C < Himmern- Mitte >  
1. Änderung**



Übersichtsplan  
M. 1:1000